

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Pötttsching (KG 30113 Pötttsching) und Bad Sauerbrunn (KG 30115 Sauerbrunn)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld.GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Pötttsching und Bad Sauerbrunn wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Grundstücke Nr. 5683/41, 5683/42 und 5683/43 der KG Pötttsching werden von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Sauerbrunn eingegliedert.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Pötttsching, bei der Gemeinde Bad Sauerbrunn, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg und bei der für Gemeindegewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld.GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Die Oberwarther Siedlungsgenossenschaft (OSG) hat in Bad Sauerbrunn eine Wohnhausanlage errichtet, wobei Teile der Gebäude auf Pötttschinger Gemeindegrund stehen.

Für die Erteilung der Benützungsfreigabe ist nun die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg zuständig. Herr Bezirkshauptmann WHR Mag. Mezgolits verweigert die Bescheiderlassung mit der Begründung, dass das Problem nur durch eine Grenzbereinigung zwischen Bad Sauerbrunn und Pötttsching zu beheben wäre, da dann nach Abtretung der Teilflächen wieder die Baubehörde Bad Sauerbrunn zuständig sei. Auf Grund der nachvollziehbaren Verweigerung der zuständigen Behörde (hier: Bezirkshauptmann von Mattersburg) betreffend die Erteilung einer Benützungsbewilligung für drei Reihenhäuser, kann die OSG restliche Wohnbauförderungsmittel nicht auslösen.

Es sollte daher auf schnellstem Wege eine Grenzbereinigung veranlasst werden.

Eine Änderung der Grenze bzw. die Gebietsänderung zwischen den Gemeinden Pötttsching und Bad Sauerbrunn erfolgt aus öffentlichem Interesse beider beteiligten Gemeinden, weil dadurch die Verwaltung der auf diesen Liegenschaften befindlichen Bauten wesentlich einfacher und wirtschaftlicher, auch verwaltungsmäßig (Baubehörde.....) erfolgen kann.

Die wirtschaftlichen und kulturellen Belange von Einwohnern sind nicht betroffen.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld.GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor.

3. Kosten:

Laut Stellungnahme der Gemeinde Bad Sauerbrunn vom 18.04.2011 werden den beiden Gemeinden keine Kosten erwachsen.